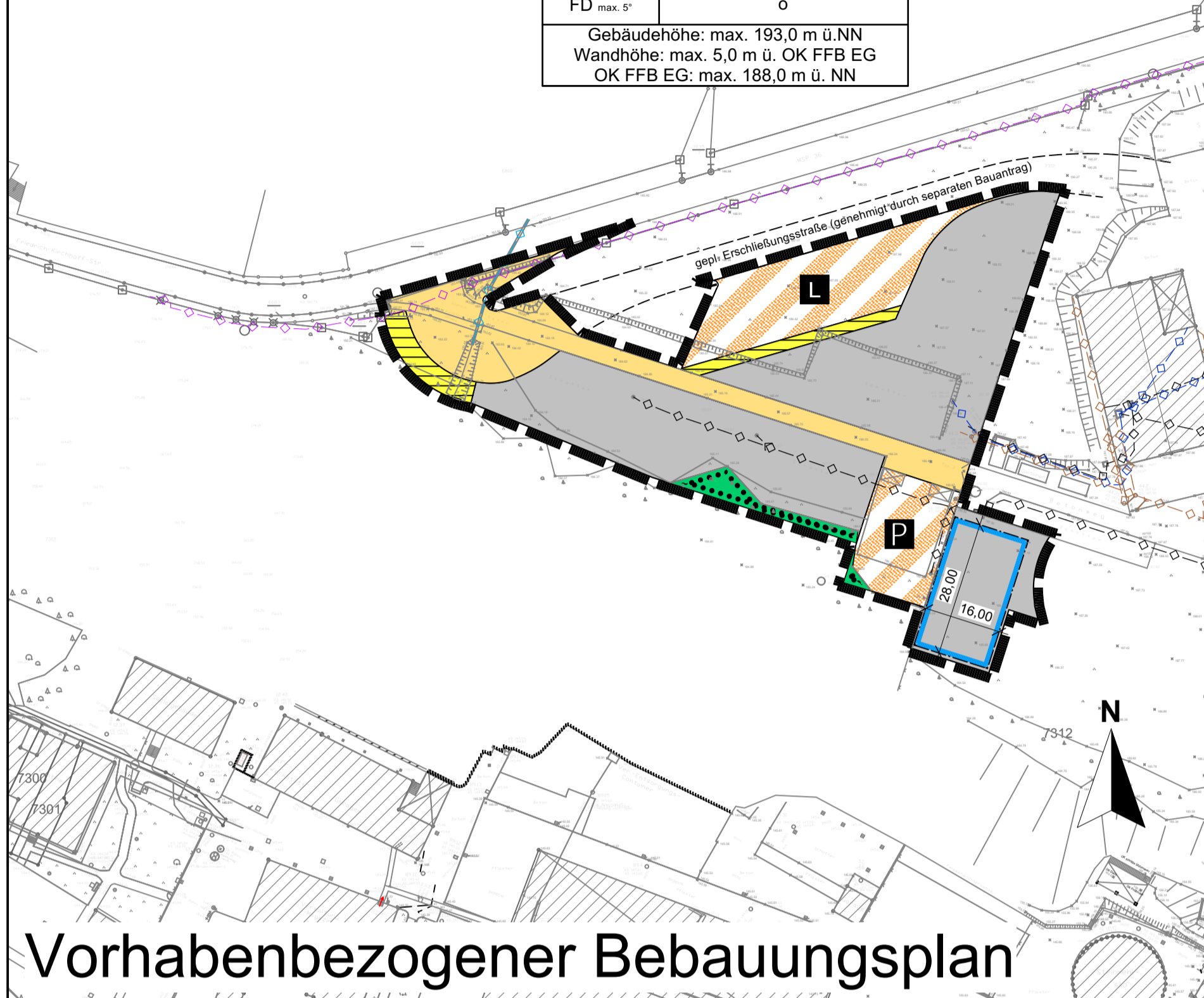


GI	I
max. 0,8	max. 0,8
FD max. 5°	o
Gebäudehöhe: max. 193,0 m ü. NN	
Wandhöhe: max. 5,0 m ü. OK FFB EG	
OK FFB EG max. 188,0 m ü. NN	



Vorbabenbezogener Bebauungsplan

ZEICHENERKLÄRUNG

1.0 Bauflächen

- Mehrzweckgebäude
- Lagerfläche (Schotter)
- Verkehrsfläche (Beton/Asphalt)
- 16 PKW-Stellplätze (Beton/Asphalt)
- 10 LKW-Stellplätze (Beton/Asphalt)
- Sickermulde

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

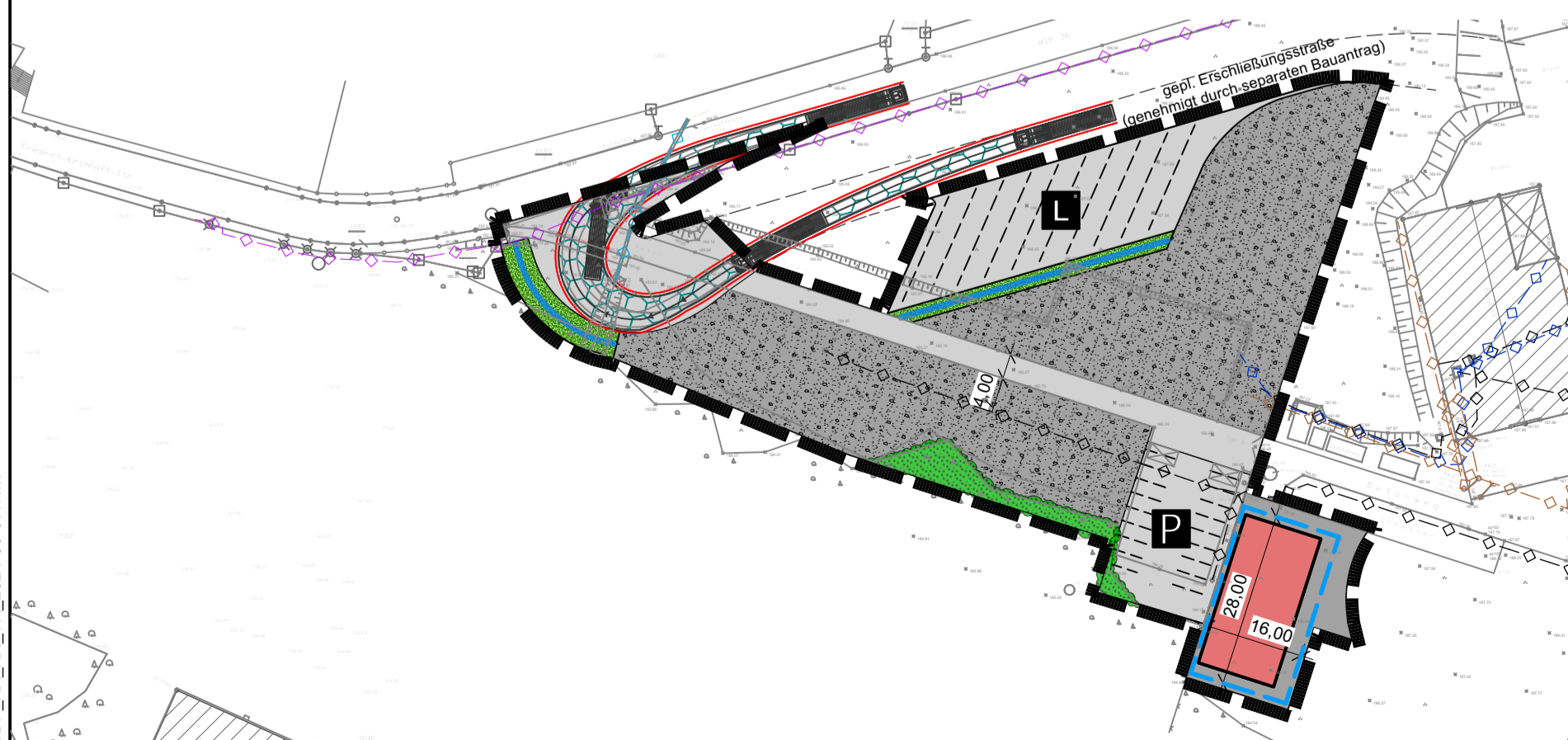
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.0 Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Schleppkurve Sattelzug

2.0 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- unterirdisch Bestand Wasser
- unterirdisch Bestand Abwasser
- unterirdisch Bestand Straßenentwässerung
- unterirdisch Bestand Strom/Straßenbeleuchtung
- unterirdisch Bestand Telekom



Vorbaben- und Erschließungsplan

I PRÄAMBEL

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Marktgemeinderat des Marktes Triefenstein den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ in Lengfurt am als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Messenthal“ erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze und Verordnungen, wie Baugesetzbuch (BauGB), Bayer. Bauordnung (BayBO), Bauutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Plangrundlage:

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 15.11.2023 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig.

II ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO)

- Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

- max. 0,8 max. Grundflächenzahl (GRZ)
- max. 0,8 max. Geschossflächenzahl (GFZ)
- I max. Anzahl der Vollgeschosse
- Gebäudehöhe max. m ü. NN
- Wandhöhe max. m ü. OK FFB EG
- OK FFB EG max. 188,0 m ü. NN

3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Offene Bauweise

- Baugrenze

4.0 Verkehrs- und Erschließungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

- hier: PKW-Stellplätze

- hier: LKW-Stellplätze

5.0 Fläche für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Sickermulde

6.0 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- unterirdisch Bestand Wasser
- unterirdisch Bestand Abwasser
- unterirdisch Bestand Straßenentwässerung
- unterirdisch Bestand Strom/Straßenbeleuchtung
- unterirdisch Bestand Telekom

7.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) und Abs. 6 BauGB)

8.0 Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Zulässige Dachformen mit Dachneigung (Art. 81 Abs.1 Nr. 1 BayBO)
- FD = Flachdach bis max. 5°

III HINWEISE ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

Nutzungsschablone

- A) Art der baulichen Nutzung
- B) max. Anzahl Vollgeschosse
- C) max. Grundflächenzahl GRZ
- D) max. Geschossflächenzahl GFZ
- E) Dachform mit max. Neigung
- F) Bauweise
- G) max. Gebäudehöhe m ü. NN/max. Wandhöhe m ü. OK FFB EG/OK FFB EG max. m ü. NN

- 7312 Flurstücksnummer
- Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Flurgrenzen
- Bemaßung

IV TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Planungsrechtlich Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9 BauNVO mit folgenden Einschränkungen festgesetzt:

- Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ sowie „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

1.1.2 Innerhalb des Plangebietes sind nur die im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan genannten Nutzungen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,8 festgesetzt.

1.2.2 Geschossflächenzahl
Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf max. 0,8 festgesetzt.

1.2.3 Anzahl der Vollgeschosse
Die max. zulässige Anzahl an Vollgeschossen (VG) wird mit max. 1 VG festgesetzt.

1.2.4 Höhe baulicher Anlagen
Die zulässige Gebäudehöhe wird auf max. 193,0 m ü. NN, die Wandhöhe auf max. 5,0 m über Oberkante Fertigfußboden EG als obere Bezugswerte und die Oberkante Fertigfußboden EG auf max. 188,0 m ü. NN als unteren Bezugswert festgesetzt. Die Gebäudehöhe darf durch notwendige, untergeordnete technische Aufbauten um bis zu 1,5 m überschritten werden.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1 Im Planteil ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt.

1.4.2 Gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weiterhin sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO auch bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, außerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.5 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO sowie Art. 47 und 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

1.5.1 Die Mindestzahl der notwendigen Stellplätze ist entsprechend der Stellplatzsatzung des Marktes Triefenstein vom 09.06.2021 nachzuweisen.

1.6 Ausschluss fossiler Energieträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

1.6.1 Zur Verbesserung der Luftqualität dürfen in Verbrennungsanlagen Kohle, Öl und Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerzwecken, noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden.

2.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

2.1 V 2 - Erhalt von Gehölzen

Um die Beanspruchung von Gehölzen für die Umsetzung des Vorhabens auf das erforderliche Maß zu begrenzen, sollen die Gehölze am südlichen Rand innerhalb des Geltungsbereiches erhalten bleiben. Diese sind im Bebauungsplan als Erhaltungsgebot festgesetzt.

3.0 Ausgleichsmaßnahmen und -flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

3.1 Ausgleichsmaßnahmen und -flächen

Gemäß Umweltbericht ergibt sich durch das Vorhaben ein Kompensationsbedarf von 18.028 Wertpunkten. Der Ausgleich soll über die Abbuchung von bestehenden Ökotothflächen des Vorhabenträgers bzw. einen ggf. noch notwendigen Ankauf externer Ökotope erfolgen. Für weitere Informationen wird auf die detaillierten Ausführungen im Umweltbericht unter Kapitel 8 verwiesen.

4.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

4.1 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. Art. 81 Nr. 1 BayBO)

4.1.1 Geplante Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

4.2 Dachform, Dachneigung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

4.2.1 Dächer sind als Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu max. 5° auszuführen.

4.3 Dacheindeckung und Fassadenverkleidung (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

4.3.1 Spiegelnde und reflektierende Materialien zur Fassadenverkleidung sind unzulässig.

4.4 Einfriedungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

4.4.1 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.

V HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1.0 Bodendenkmalschutz (§ 8 BayDSchG)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Zur Sicherung von oberirdig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmälern ist auf folgendes hinzuweisen:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.0 Niederschlagswasser

- Zum Umgang mit Niederschlagswasser wird auf DWA-M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", A 102, A 138 und A 117 hingewiesen

- Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Schmutzwasser zu beseitigen

- Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen

- Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der aktuell geltenden Regeln der Technik (DWA-M 153, DWA-A 102), der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOW) zu beachten

- Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOW) zu berücksichtigen

- Sollte die NWFreiV bzw. die TRENOW nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Main-Spessart zu beantragen

- Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern

- Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten

3.0 Solarenergie

Auf die Regelungen zur Solarenergie des Art. 44a BayBO wird verwiesen

4.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

Neben der unter IV TEXTLICHE FESSETZUNGEN, 2.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzten Vermeidungsmaßnahme V 2 werden im Umweltbericht (Anlage 1.1 zur Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) unter Kapitel 8 sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 1.3 zur Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) unter Kapitel 10 zusammengefasst die folgenden weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt:

V 1 - Oberirdische Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit von Fledermäusen
Zum Schutz der Nester eventuell brütender Vogelarten sowie von Einzelquartieren kleiner Fledermaus-Arten in Nischen oder Spalten der Bäume erfolgte die geplante Entfernung der Holzleuze außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang Oktober bis Ende Februar) bereits im Jahr 2022/2023, so dass eine Festlegung dieser Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan nicht mehr erforderlich ist.

V 3 - Verwendung naturverträglicher Beleuchtung

Zum Schutz fliegender nachtaktiver Insekten sind gemäß § 11a BNatSchG - soweit dies insbesondere aus Gründen der Anlagen- und Arbeitssicherheit möglich ist - bei einer Beleuchtung der PKW- und LKW-Parkplätze, Teile des Mehrzweckgebäudes und Lagerflächen Leuchtmittel zu empfehlen, die eine korrelierte Farbtemperatur (CCT) von maximal 3000, bestenfalls von maximal 2400 Kelvin aufweisen. Folgende Leuchtmittel kommen dazu in Frage: Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkebegrenzung und LED mit möglichst geringem Blaulichtanteil, wie beispielsweise schmalbandige Amber oder PC Amber LED. Um generell die Lichtemissionen nach außen insbesondere für die Tiere im Umfeld (v.a. Fledermäuse) sowie für Zugvögel zu minimieren, werden sogenannte Full-Cut-Off Leuchten bei den Straßenlampen empfohlen, deren Lichtstrahlen aufgrund der Abschirmung größtenteils nach unten ausgerichtet sind.

Aufgrund der Ortsrandlage und dem Übergang in die freie Landschaft sollte darauf geachtet werden, dass so wenig wie nötig beleuchtet wird. Die Beleuchtungsstärke soll sich an dem neusten Stand der Technik orientieren.

V 4 - Abtrag und Sicherung des kulturfähigen Oberbodens

Vor Aufnahme der eigentlichen Bauarbeiten auf den bisher nicht überbauten und versiegelten Flächen wird der anstehende kulturfähige Oberboden der natürlich gewachsenen Böden abgetragen und für eine Wiederverwendung im Rahmen der Bodenrehabilitation der abgebauten Flächen in Steinbruch der Heidelberg Materials AG gesichert.

Der anfallende kulturfähige Boden wird, sofern dieser nicht direkt in die Rekultivierungsbereiche verbracht wird, in geeigneten Mieten fachgerecht zwischenlagert. Beim Abtragen, Zwischenlagern und Wiedereinbau des Bodens werden die Vorgaben der einschlägigen Leitfäden des BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016) und der DIN 19731 beachtet. Diese beinhalten wesentliche Empfehlungen zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen.

VI VERFAHRENSVERMERKE

1.0 Der Marktgemeinderat des Marktes Triefenstein hat in der Sitzung vom 16.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Messenthal“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2.0 Der Marktgemeinderat hat am den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Messenthal“ i.d.F. vom gebilligt und die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3.0 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Messenthal“ i.d.F. vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom mit Frist zur Stellungnahme bis

4.0 Der Marktgemeinderat hat am den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Messenthal“ i.d.F. vom gebilligt und die Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5.0 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Messenthal“ i.d.F. vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom mit Frist zur Stellungnahme bis

6.0 Der Markt Triefenstein hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

7.0 Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am ausgearbeitet.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

8.0 Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Triefenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls auf die Internetseite des Marktes Triefenstein eingestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

8.0 Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Triefenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls auf die Internetseite des Marktes Triefenstein eingestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

8.0 Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Triefenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls auf die Internetseite des Marktes Triefenstein eingestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

8.0 Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Triefenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls auf die Internetseite des Marktes Triefenstein eingestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

8.0 Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Triefenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls auf die Internetseite des Marktes Triefenstein eingestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

8.0 Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Triefenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls auf die Internetseite des Marktes Triefenstein eingestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

8.0 Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Triefenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls auf die Internetseite des Marktes Triefenstein eingestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der übrigen Anlagen wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock,
Erste Bürgermeisterin

8.0 Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Messenthal“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Triefenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls auf die Internetseite des Marktes Triefenstein eingestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs